
ALLGEMEINES TEILNAHMEREGLLEMENT

Gültig für das Albanifest 2024
(28.–30. Juni 2024)

Gilt als Vertragsbestandteil
zwischen dem
Albanifest-Komitee Winterthur (AFK bzw. Veranstalter)
und dem/der
Unterzeichnenden (Bewerber bzw. Teilnehmer).

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen	3
Hoheit	3
Bewerbung und Standplatzzuteilung	3
Einhaltung der Teilnahmeregeln	4
Aufbau	4
Betriebszeiten	4
Verkaufsangebot und Preisbestimmungen.....	4
Verkaufsverbote	4
Verankerungen.....	4
Abfall/Entsorgung	5
Geräte, Grill- und Kocheinrichtungen	5
Feuerpolizeiliche Vorschriften	5
Schutzmassnahmen beim Betrieb von Flüssiggasanlagen.....	5
Strom und Wasser	5
Lebensmittelvorschriften	5
Werbung/Promoaktionen.....	6
Musik- und Laser-/Schallvorschriften.....	6
Konsumations-Gutscheine	6
Rettungs- und Fluchtwege	7
Abbau	7
Besondere Bestimmungen für Festwirtschaften.....	7
Besondere Bestimmungen für Verkaufsstandbetreiber	8
Besondere Bestimmungen für Boulevard-Restaurants (im Festareal ansässige Restaurants)	8
Finanzielle Bestimmungen.....	8
Sorgfaltspflicht und Haftung	8
Rechtliche Bestimmungen	9

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher sowie weiterer Geschlechtsformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermassen. Nachfolgend Bewerber bzw. nach erfolgter Teilnahmebewilligung Teilnehmer genannt sind Betreiber von Festwirtschaften, Marktfahrer, Boulevard-Restaurants, Betreiber von Verkaufsständen oder Geschicklichkeitsspielen, Live-Musiker, etc.

Allgemeine Bestimmungen

Hoheit

1. Während des Albanifests (inklusive Auf- und Abbauzeiten) ist das Albanifest-Komitee durch den Winterthurer Stadtrat exklusiv ermächtigt, den öffentlichen Grund der Winterthurer Altstadt inklusive Zusatzflächen zu nutzen und den Teilnehmern gegen Entrichtung eines Organisationsbeitrags nach freiem Ermessen einen Standplatz zuzuteilen.

Bewerbung und Standplatzzuteilung

2. Dieses Teilnahmereglement ist integrierter Bestandteil der Bewerbungsunterlagen sowie des in der Folge einer Teilnahmebewilligung entstandenen Vertrags. Mit der Unterzeichnung und Einreichung der Bewerbung nimmt der Bewerber die darin festgesetzten Auflagen an und verpflichtet sich, diese jederzeit korrekt auszuführen und die Angaben in seiner Bewerbung ausnahmslos einzuhalten.
3. Die Bewerbung muss fristgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen beim AFK eintreffen (Datum des Poststempels) und wird andernfalls nicht berücksichtigt.
4. Es wird maximal eine Bewerbung pro Teilnehmer bewilligt. Zugewiesene Standplätze dürfen in keiner Weise fremdvergeben und/oder untervermietet werden.
5. Die Standplatzzuteilung am Albanifest an die Teilnehmer wird durch das AFK priorisiert:
 1. Festwirtschaften, geführt durch Vereine ¹⁾
 2. Verkaufs- und Spielstände oder AlbaniBox, geführt durch Vereine ¹⁾
 3. Schaustellungen
 4. Boulevard-Restaurants im Festareal
 5. Übrige Verkaufsstände
 6. Andere
6. Die Standplatzzuteilung erfolgt jedes Jahr von Neuem, unabhängig von vorgängigen Zuteilungen. Es besteht ausdrücklich kein Gewohnheitsrecht.
7. Mit der Bewerbung sind die geplanten Aktivitäten und das zu verkaufende Sortiment genau und verbindlich bekanntzugeben.
8. Weder durch eine Bewerbung zum Albanifest, noch durch vorhergehende Teilnahmen entsteht ein Anspruch auf eine Teilnahme am Albanifest ²⁾. Nach Prüfung der Bewerbung durch das AFK und provisorischer Gutheissung der Teilnahme, stellt das AFK den Organisationsbeitrag in Rechnung. Die definitive Teilnahme ist erst durch den fristgerechten Eingang des vollständigen Rechnungsbetrags durch den Teilnehmer verbindlich bestätigt.
9. Die Bewerbung ist rechtsverbindlich. Bei Rückzug der Bewerbung durch den Teilnehmer zwischen dem 1. Februar und 31. März des aktuellen Durchführungsjahres wird ein Unkostenbeitrag von CHF 500.– verrechnet. Bei Rückzug der Bewerbung durch den Teilnehmer nach dem 1. April ist der gesamte Rechnungsbetrag geschuldet. Der Rückzug einer Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen (Es gilt das Datum des Poststempels).
10. Nach Zahlung des fälligen Rechnungsbetrags durch den Teilnehmer an das AFK wird bis spätestens ein Monat vor dem Fest der zugewiesene Standplatz mit einem Planausschnitt, detaillierten Fest- und verbindlichen Informationsunterlagen per Post zugestellt.
11. Bei Absage der Durchführung aufgrund städtischer, kantonaler oder nationaler Verordnungen und/oder Massnahmen, insbesondere bei AFK-seitig unverschuldeten Ereignissen wie Naturkatastrophen oder Pandemien, ist die erteilte Zusage an den Teilnehmer hinfällig und der Organisationsbeitrag geschuldet. In jedem Fall verzichten die Vertragsparteien gegenseitig auf jegliche Entschädigungsleistungen.
12. Für Festbesucher nötige Angaben seitens Teilnehmer werden veröffentlicht, sofern diese dem AFK vollständig, korrekt und innert geforderter Frist zur Verfügung gestellt werden. Die Verarbeitung dieser Angaben erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt, Irrtümer und Änderungen seitens AFK bleiben vorbehalten. Jegliche Haftung des AFK im Zusammenhang mit der Verarbeitung ist ausgeschlossen.

Einhaltung der Teilnahmeregeln

13. Mit Einreichung der Bewerbung anerkennt der Teilnehmer das vorliegende Teilnahmereglement. Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher darin enthaltenen Vorschriften, zur Einhaltung der in den Bewerbungsunterlagen gemachten Angaben, zur Einhaltung der behördlichen Auflagen, zur Befolgung von Anweisungen durch Befugte (s. Punkt 14) sowie zu korrekten Verhaltensweisen gegenüber sämtlichen Beteiligten, insbesondere auch durch sein eingesetztes Personal. Teilnehmer, die sich nicht an diese Vorschriften halten, werden verwarnet. Nach einer zweiten Verwarnung – auch in einem Folgejahr – kann der Teilnehmer durch das AFK von der Teilnahme an weiteren Albanifest-Durchführungen ausgeschlossen werden.
14. Den Anweisungen des AFK, seines beauftragten Personals sowie der Behörden ist ohne Ausnahmen, jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.

In schwerwiegenden Fällen von Nichteinhaltung des Reglements und/oder der in den Bewerbungsunterlagen gemachten Angaben, Verstoß gegen behördliche Auflagen, Nichtbefolgung von Anweisungen oder sonstigem Fehlverhalten durch einen Teilnehmer und/oder dessen Personal können Personen weggewiesen und ein laufender Betrieb während der Festdurchführung geschlossen werden.

Aufbau

15. Aufbauarbeiten sind erst ab der zugeteilten Auffahrtszeit erlaubt. Die detaillierten Informationen und individuellen Zufahrtszeiten erfolgen im Rahmen der Einfahrt-/Aufbauregelung (s. Punkt 10) mit der Zustellung der Teilnahme-Unterlagen und sind für jeden Teilnehmer verbindlich.

Betriebszeiten

16. Die Betriebszeiten sind wie folgt festgelegt:
 Freitag ab 18:00 Uhr bis min. 24:00 Uhr (max. bis 03:00 Uhr)
 Samstag ab 13:00 Uhr bis min. 24:00 Uhr (max. bis 03:00 Uhr)
 Sonntag ab 10:30 Uhr bis min. 20:00 Uhr (max. bis 22:00 Uhr)

Jeglicher Festbetrieb und Verkauf ausserhalb dieser Betriebszeiten ist ausnahmslos untersagt. Das AFK behält sich vor, die Festzeiten zu ändern.

Verkaufsangebot und Preisbestimmungen

17. Das vom AFK bestimmte Getränke-Verkaufsangebot und die vorgeschriebenen Preise sind zwingend einzuhalten. Sämtliche Preise müssen an Verkaufs- und Ausgabestellen deklariert und für die Käufer klar sicht- und lesbar angeschrieben werden.

Bier (Offen / Glas / Alu)	2 dl	CHF 4.–
Bier (Offen / Glas / Alu)	3 dl	CHF 5.–
Bier (Offen / Glas / Alu)	4 dl	CHF 6.–
Bier (Offen / Glas / Alu)	5 dl	CHF 7.–
Festwein, Weiss, Rosé, Rot	½ Liter	CHF 17.–
Mineral, Süssgetränke, Eistee	1 dl	CHF 2.–
Mineral, Süssgetränke, Eistee	2 dl	CHF 3.–
Mineral, Süssgetränke, Eistee	5 dl	CHF 6.–
Mineral, Süssgetränke, Eistee	1 Liter	CHF 9.–
Mineral, Süssgetränke, Eistee	1.5 Liter	CHF 11.–

Verkaufsverbote

18. Der Verkauf von Feuerwerk sowie von Spielwaren mit waffenähnlichem Charakter, insbesondere von Schusswaffen-Attrappen, ist strikt verboten.

Verankerungen

19. Es dürfen keine Verankerungen in die Beläge gebohrt, geschossen oder gegraben werden. Die Beläge sind vor mechanischen Einwirkungen (Rollmulden, Container usw.) zu schützen (Haftung s. Punkt 71 ff).

Abfall/Entsorgung

20. Während der gesamten Festdauer ist der eigene Festplatz aufgeräumt und sauber zu halten. Geeignete, gut sichtbare und erreichbare Abfallbehälter für das Publikum sind in genügender Anzahl bereitzustellen.
21. Die Entsorgung der zur Verfügung gestellten Albanifest-Abfallsäcke erfolgt durch die vom AFK bestimmte Institution. Wertabfälle wie Glas, PET, Aluminium, Karton und Weissblech sind zu trennen und in den dafür bereitgestellten Sammelcontainern fortlaufend selbstständig zu entsorgen. Sonderabfälle wie Öl (Speise-, Frittieröl) sind in geeigneten, **abgedichteten** Behältnissen an den Sammelpunkten neben den Abfallbehältern zu deponieren (von dieser Regelung ausgeschlossen sind Boulevard-Restaurants). Die Beseitigung und die fachgerechte Entsorgung von Verunreinigungen durch undichte und/oder unsachgemäss transportierte Abfallbehälter wird dem verursachenden Teilnehmer in Rechnung gestellt.
22. An allen Verkaufsstellen, welchen Getränke in PET-Gebinden anbieten, müssen entsprechende Sammelbehälter für PET aufgestellt werden. Diese Wertabfälle sind für das Recycling getrennt zu sammeln und in den dafür bereitgestellten Sammelcontainern fortlaufend selbstständig zu entsorgen.

Geräte, Grill- und Kocheinrichtungen

23. An sämtlichen Geräten, Grill- und Kocheinrichtungen sind Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften entsprechen. Bei Personen- und Sachschäden, die durch das Erstellen und Betreiben entstehen, (siehe Punkt 71 ff.) haftet der Teilnehmer.
24. Bodenbeläge sind, um Verschmutzungen durch Öle, Farben usw. zu verhindern, mit geeigneten Materialien grossflächig abzudecken. Bei Nichteinhalten wird die Beseitigung von Verunreinigungen dem betreffenden Teilnehmer in Rechnung gestellt.

Feuerpolizeiliche Vorschriften

25. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind ausnahmslos einzuhalten. Bestandteil dieses Reglements ist das Merkblatt der Stadt Winterthur (Download): <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/bau/baupolizei/weitere-formulare-und-downloads/brandschutz-feuerungen/brandschutz-feuerungen/merkblatt-fest-anlasse-und-markte.pdf/download>.³⁾

Schutzmassnahmen beim Betrieb von Flüssiggasanlagen

26. Am Albanifest werden nur Flüssiggasanlagen zugelassen, welche **vor dem Fest** durch eine Fachstelle geprüft wurden. Das Prüfdatum darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen. Weitere Informationen können dem «Reglement sichere Verwendung von Flüssiggas» des Arbeitskreises LPG Flüssiggas entnommen werden: <https://www.arbeitskreis-lpg.ch>.³⁾

Strom und Wasser

27. Der Strom ist am durch das AFK zugeteilten Verteilkasten und nur in der Höhe der bewilligten Leistung zu beziehen.
28. Ein Wasserbezug mit einem Kanister ist jederzeit gewährleistet. Ein Wasseranschluss mit Schlauch-Zuleitung ist nur dann gewährleistet, wenn dieser vom AFK bewilligt wurde.
29. Stromkabel und Wasserschläuche, welche über begangene oder befahrene Strassen oder Wege verlegt sind, müssen durch eine geeignete Abdeckung geschützt werden (Kabel-/Schlauchbrücken).
30. Stadtwerk verlangt von allen Teilnehmern mit festinstallierten Elektroinstallationen (z.B. Sicherungsverteiler, Steckdosen, Geräte etc.) einen gültigen Sicherheitsnachweis (SiNa) gemäss NIN2015. Der Sicherheitsnachweis muss dem AFK ab dem Zeitpunkt des Strombezuges vorliegen. Falls der Teilnehmer dem AFK keinen Sicherheitsnachweis vorlegen kann, wird dieser vor Ort auf Kosten des Teilnehmers erstellt.

Lebensmittelvorschriften

31. Lebensmittelvorschriften sind zwingend einzuhalten. Werden durch Kontrollen lebensmittelrechtliche Mängel festgestellt, werden die anfallenden Gebühren des Kantons Zürich plus eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.– dem Teilnehmer weiterverrechnet. Bestandteil dieses Reglements sind die Vorgaben des Kantons Zürich: <https://www.zh.ch/de/gesundheit/lebensmittel/umgang-lebensmittel.html>.³⁾

32. Marktstände, Verkaufszelte, Verkaufsfahrzeuge und ähnliche, nicht ortsfeste Einrichtungen müssen so konzipiert und gebaut sein, dass das Risiko der Kontamination, insbesondere durch Tiere, Schädlinge und Ungeziefer vermieden wird (HyV Art. 12): <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/183/de>.³⁾
33. Alle Ausgabestellen für Lebensmittel müssen mit einer geeigneten Spuckschutzvorrichtung versehen sein.

Werbung/Promoaktionen

34. Reklame für Alkohol- und Tabakprodukte sowie Werbung mit sexuellen oder sexistischen und religiösen Inhalten ist generell verboten.
35. Werbung Dritter mit Transparenten, Plakaten, Monitoren etc. sind nur innerhalb der Festzelle von Vereinen sowie Boulevard-Restaurants erlaubt. Nicht erlaubt ist Werbung für Konkurrenzprodukte der Partner und Sponsoren des Albanifests.
36. Das Auflegen von Flyern zu Vereinsaktivitäten ist innerhalb von Vereins-Festwirtschaften erlaubt. Jede sonstige Verteilung von Flyern oder Promomaterial, insbesondere zur Bewerbung von Dienstleistungen und/oder Produkten, ist während der Albanifest-Durchführung auf dem gesamten Festareal untersagt.

Musik- und Laser-/Schallvorschriften

37. Live-Unterhaltung und Musik ab Tonträger sind ausschliesslich den Festwirtschaften und Boulevard-Restaurants vorbehalten. Verträge für Live-Unterhaltungen in Festwirtschaften werden direkt durch den Verein abgeschlossen. Das Bewerbungsformular M muss dem AFK vollständig und korrekt ausgefüllt zugestellt werden. Die Auszahlung des AFK-Beitrags von CHF 500.– je Verein erfolgt nach dem 1. Juli. Erweiterte Beiträge aus dem Live-Förderungspool erfolgen ausschliesslich nach der fristgerechten Einreichung des Gesuchs mit detaillierten Informationen zu den Live-Acts und entsprechendem positiven Entscheid des AFK. Anfallende Suisa-Gebühren werden dem Teilnehmer weiterverrechnet.
38. Beim Betrieb von Laseranlagen sind die gesetzlichen Vorschriften der Schall- und Laserverordnung (SLV) einzuhalten. Auskünfte dazu erteilt die Verwaltungspolizei.
39. Sämtliche Lautsprecher/Verstärkeranlagen sind so einzustellen, dass keine Drittpersonen, d.h. andere Festwirtschaften oder Anwohner in ihrer Umgebung erheblich gestört werden. Die Lautstärke ist auf Verlangen zu reduzieren. Anweisungen des AKF, des Kontrollpersonals und der Stadtpolizei sind in jedem Fall zu befolgen. Der Grenzwert von 93 Dezibel (dB) darf in keinem Fall überschritten werden.
40. Für das Abspielen von Musik ab Tonträger und Musik während der Live-Acts ist der Einbau, Anschluss und Betrieb eines Limiters Pflicht. Der Limiter muss während der gesamten Festdauer richtig eingestellt und funktionstüchtig sein. Dieser muss für eine Kontrolle jederzeit zugänglich gehalten werden. Wird der Limiter ausgeschaltet und/oder die Regelung nicht beachtet, kann für die restliche Festdauer ein Musikverbot erteilt werden. Die Organisation bzw. Beschaffung und der fachgerechte Betrieb des Limiters ist Sache des Teilnehmers.
41. Es werden behördliche Lautstärkemessungen durchgeführt. Das Nichteinhalten der vorgeschriebenen Werte hat eine Busse zur Folge und kann bei einer Verwarnung durch das AFK zu einem Musikverbot für weitere Albanifest-Teilnahmen führen.
42. Lautsprecher dürfen nur innerhalb der Festwirtschaft und nicht gegen Aussen gerichtet werden. Lautsprecheranlagen im Freien sind generell untersagt.

Konsumations-Gutscheine

43. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, die aktuellen Albanifest-Gutscheine als Zahlungsmittel anzunehmen.
44. Gegen Abgabe der eingelösten Gutscheine werden pro Gutschein vom AFK CHF 5.– rückvergütet. Überschriebene, abgeänderte, gefälschte oder abgelaufene Gutscheine sind ungültig.

Rettungs- und Fluchtwege

45. Rettungs- und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Die Rettungsgasse von 3,5 m muss während der ganzen Festdauer gewährleistet sein.
46. Die Stände bzw. Festwirtschaften sind gemäss Plan, welcher durch das AFK versendet wird (s. Punkt 10), aufzustellen. Das AFK behält sich vor, falsch gestellte Stände bzw. Festwirtschaften durch die verantwortliche Person in die richtige Position stellen zu lassen.
47. Hauseingänge sind freizuhalten und dürfen in keiner Weise, z.B. durch Zeltverstreben oder deponierte Gegenstände, blockiert und unzugänglich gemacht werden. Ein eingeplanter Notdurchgang in der Breite von 1,20 m zwischen Hauswand und Stand bzw. Zelt muss jederzeit durchgehend benützbar sein und darf nicht durch Materialdepots etc. verstellt werden.

Abbau

48. Bei Festschluss am Sonntagabend darf für Abräumarbeiten nicht vor 20:00 Uhr begonnen sowie mit Fahrzeugen nicht vor 22:00 Uhr ins Festareal gefahren werden.
49. Die Abbauarbeiten müssen bis spätestens Montagmorgen um 04:00 Uhr abgeschlossen sein. Die Festplätze sind nach Festschluss gereinigt zu verlassen. Bei Nichteinhaltung wird dem Teilnehmer die Beseitigung von Material, Abfällen und allfälligen Verunreinigungen in Rechnung gestellt.

Besondere Bestimmungen für Festwirtschaften

50. Materialdepots, welche vor der ordentlichen Aufbauzeit gestellt werden wollen, müssen seitens AFK und durch die betroffenen Ladenbesitzer bzw. Grundstückeigentümer vorgängig bewilligt werden. Das Gesuch muss mit einer schriftlichen Bestätigung des Ladenbesitzers bzw. Grundstückeigentümers für das aktuelle Durchführungsjahr jeweils bis 30. April beim AFK eingereicht werden.
51. Bis 20:00 Uhr müssen die Sitzplätze min. 50 Prozent der Gesamtfläche betragen.
52. Zeltbeschwerungen und -sicherungen müssen ausnahmslos innerhalb des Zeltes platziert werden.
53. Der Alkoholverkauf ist nur innerhalb der Festwirtschaft erlaubt. Jeglicher Verkauf alkoholischer Getränke über die Gasse ist untersagt.
54. Der Verkauf von Getränken über die Gasse in Hartplastikbechern und Glasgebinden ist generell untersagt. Ausnahmegewilligungen für bruchssichere Mehrwegbecher mit Depot können beim AFK beantragt werden.
55. Der Verkauf von alkoholfreien Getränken über die Gasse in PET-Flaschen sowie Aludosen ist erlaubt.
56. Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe von gebrannten Wassern (inkl. Mischgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten (Gastgewerbegesetz, §§ 25 & 32). In Zweifelsfällen ist der Festteilnehmer und/oder sein Personal verpflichtet, einen Ausweis mit Altersangabe zu verlangen. Weigert sich die Person einen Ausweis zu zeigen, ist der Verkauf des Alkohols untersagt. Der Ausschank an Betrunkene, psychisch Kranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten (Gastgewerbegesetz, §§ 25 & 32).
57. Es muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke angeboten werden, die nicht teurer sind als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge (Gastgewerbegesetz, § 23).
58. Am Verkaufsort sind gut sichtbare Hinweisschilder auf das Verbot des Verkaufs und der kostenlosen Weitergabe von Alkohol und Tabak an Jugendliche gesetzlich vorgeschrieben.
59. Das eingesetzte Personal ist betreffend Alkoholausschank geeignet zu schulen und zu sensibilisieren. Informationen sind unter <http://www.jalk-zh.ch/>³⁾ abrufbar.

Besondere Bestimmungen für Verkaufsstandbetreiber

60. Musik jeglicher Art ist untersagt.
61. Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist verboten.
62. Der Verkauf von Getränken in Hartplastikbechern und Glasgebinden ist generell nicht erlaubt. Ausnahmegewilligungen für bruch sichere Mehrwegbecher mit Depot können beim AFK beantragt werden.

Besondere Bestimmungen für Boulevard-Restaurants (im Festareal ansässige Restaurants)

63. Es gilt der ordentliche Bewerbungsablauf.
64. Will ein Wirt am Albanifest-Wochenende eine Aussengastwirtschaft auf Privatgrund betreiben, so kann er sich gegen Bezahlung des Organisationsbeitrages dem Albanifest anschliessen. Als Teilnehmer des Albanifests verpflichtet er sich, sich an dieses Teilnahmereglement zu halten.
65. Bei reinem Barbetrieb muss die Bartheke min. 1,5 m vom Aussenrand der bewilligten Standfläche zurückversetzt aufgebaut werden.
66. Abfälle müssen im eigenen Betriebscontainer entsorgt werden. Das AFK stellt keine Abfallentsorgung zur Verfügung.

Finanzielle Bestimmungen

67. Nach erfolgter Zusage und Rechnungsstellung an den Teilnehmer durch das AFK wird der Organisationsbeitrag innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins wird der Teilnehmer einmalig gegen eine Gebühr von CHF 100.– (exkl. MWST) gemahnt. Erfolgt innert Nachfrist keine Zahlung, wird der säumige Teilnehmer für das betreffende Jahr durch das AFK schriftlich von der Teilnahme ausgeschlossen (s. Punkt 8).
68. Bei konsequenter und kontinuierlicher Boykottierung der Partner des Albanifests (z.B. im Bereich Getränke) behält sich das AFK das Recht vor, gewährte Rabatte einzeln zu widerrufen.
69. Die Gewerbegebühren werden gesamthaft von den zuständigen gewerbepolizeilichen Behörden festgesetzt und durch das AFK in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für die Festsetzung und den Bezug von Bewilligungen für das Nichteinhalten der üblichen Ladenschlusszeiten durch Inhaber professioneller Kleinverkaufsstellen auf dem Festareal (Kioske). Das AFK löst für alle Festteilnehmer, welche Waren verkaufen, eine Reisenden-Gewerbebewilligung.
70. Die wirtschaftspolizeilichen Patente für das Führen einer Festwirtschaft oder den Betrieb eines Verkaufsstandes werden vom AFK eingeholt und die Kosten dem Teilnehmer in Rechnung gestellt.

Sorgfaltspflicht und Haftung

71. Der Teilnehmer verpflichtet sich, das Festareal und insbesondere seinen Standplatz und die direkte Umgebung so zu benützen, dass nach dem Verlassen weder sichtbare, noch unsichtbare Veränderungen festgestellt werden können (s. Punkt 49).
72. Der Teilnehmer haftet für sämtliche Sach- und Personenschäden, welche ihm und/oder Dritten durch ihn selbst oder Hilfspersonen verursacht werden. Zur Abdeckung der gesetzlichen Haftpflicht haben alle Mitwirkenden selbst eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

73. Eine Haftung des Veranstalters besteht nicht. Die Haftung des Veranstalters für leichte Fahrlässigkeit des ihm unterstellten Personals wird wegbedungen. Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Teilnehmer selbst aufzukommen.

Rechtliche Bestimmungen

74. Mit der Bewerbung zur Teilnahme am Albanifest verpflichtet sich der Teilnehmer, den Weisungen des AFK zur Einhaltung und Umsetzung der Bewilligung und der Auflagen des Stadtrats Folge zu leisten. Die Teilnehmer werden darüber seitens AFK rechtzeitig informiert.
75. Der Teilnehmer verpflichtet sich, dem AFK die für die Standplatzzuteilung notwendigen Daten bekannt zu geben und ist damit einverstanden, dass das AFK diese Daten bearbeitet. Ferner ermächtigt er das AFK, bei Behörden und Dritten, insbesondere den polizeilichen Behörden, sachdienliche Auskünfte über bisherige Kontrollen und Vorfälle einzuholen. Das AFK verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Der Teilnehmer erklärt sich auch damit einverstanden, Adressdaten (inkl. Mailadressen) Partnern des AFK für zweckbezogene, gezielte Zustellung von Info- und Aktionsmaterial zur Verfügung zu stellen. Er bestätigt die Richtigkeit der eingetragenen Angaben und anerkennt die Bestimmungen des AFK, die stadträtlichen Bestimmungen sowie der beiliegenden Merkblätter.
76. Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt: Das AFK behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Teilnahmereglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Teilnehmer werden darüber rechtzeitig informiert. Die aktuelle Version ist auf www.albanifest.ch ³⁾ abrufbar.
77. Schriftlichkeitsabsprache: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen zwischen AFK und Teilnehmern bedürfen der Schriftlichkeit.
78. Anspruchsverwirkung: Ansprüche an den Veranstalter sind zusammen mit der Bewerbung schriftlich geltend zu machen. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
79. Der Teilnehmer verpflichtet sich mit seiner Bewerbung, sich über die einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, die Arbeitssicherheit, das Arbeitsgesetz, etc. zu informieren und sämtliche Bewilligungen rechtzeitig einzuholen. Auskünfte können beim AFK eingeholt werden.
80. **Salvatorische Klausel**
Sollte eine Bestimmung dieses Teilnahmereglements aus irgendeinem Grund rechtlich unwirksam sein oder werden bzw. sollte dieses Teilnahmereglement eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit des Teilnahmereglements im Übrigen nicht berührt. Das AFK und die Teilnehmer verpflichten sich, die unwirksame Regelung oder die vertragliche Lücke durch eine Regelung zu ergänzen, die das AFK und die Teilnehmer gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründenden Umstand oder die Vertragslücke zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gekannt hätten.
81. **Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand**
Alle Rechtsbeziehungen der Teilnehmer mit dem AFK unterstehen dem schweizerischen Recht. Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang damit ergeben, sind nach Möglichkeit auf dem bilateralen und gütlichen Verhandlungsweg beizulegen. Kann keine Einigung erzielt werden, so sind die staatlichen Gerichte für die Schlichtung zuständig. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Winterthur, Schweiz.

¹⁾ Vereine, welche sich für die Teilnahme am Albanifest bewerben, müssen einen nachvollziehbaren Vereinscharakter nach Schweizer Recht (Vereinszweck, Statuten) aufweisen und ganzjährliche Aktivitäten pflegen.

²⁾ Jeder Teilnahmeentscheid obliegt dem AFK. Gegen eine abgewiesene Bewerbung kann der Bewerber innert 10 Tagen ab Mitteilung bei der Verwaltungspolizei der Stadtpolizei Winterthur eine begründete Verfügung verlangen.

³⁾ Alle im Teilnahmereglement aufgeführten Links zu online verfügbaren Inhalten wurden per Stand Bewerbungsbeginn des jeweiligen Durchführungsjahrs geprüft. Bei nachträglich ungültig gewordenen Links ist der Bewerber bzw. Teilnehmer verpflichtet, die entsprechenden Informationen selbst auf geeignetem Weg zu beschaffen. Das AFK haftet in keiner Weise für die Inhalte dieser sowie weiterführender Links und/oder für durch die Anwendung der entsprechenden Inhalte entstandene Schäden.